

Telefon: 233-86601
Telefax: 233-86605

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsüberwachung
Außendienst und Technik
KVR-III/32

Regelmäßige Fahrradkontrollen in beiden Richtungen am Frankfurter Ring

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02178 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 19.07.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13115

Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 14.11.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart hat am 19.07.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung zielt darauf ab, regelmäßige Fahrradkontrollen in beiden Richtungen am Frankfurter Ring durchzuführen.

Die Verkehrsüberwachung im genannten Bereich fällt in den Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München, welches hierzu Folgendes mitteilt:

„Für die Überwachung des fließenden Verkehrs (auch Radfahrer) wird der reguläre Streifendienst der Polizeiinspektion 47 eingesetzt. Die Polizeiinspektion 47 ist aufgrund eines vielfältigen Aufgabenbereiches, hoher Einsatzbelastung und eines begrenzten Personalkörpers gezwungen, Schwerpunkte in der polizeilichen Arbeit zu setzen. Auf dem Gebiet der Verkehrsüberwachung liegen die Prioritäten in der Bekämpfung von Unfallbrennpunkten und in der Verfolgung von unfallträchtigen Verstößen. Aus den vorgenannten Gründen und aufgrund der Größe des Dienstgebiets gestaltet sich eine auch in unserem Sinne effektive und nachhaltige Überwachung der Radfahrer als äußerst schwierig. Trotzdem wurden im Monat Juli 177 Radfahrer durch die PI 47 beanstandet.

Die Polizeiinspektion 47 ist jedoch weiterhin bestrebt, die von Ihnen beschriebenen Zustände mit den uns zu Verfügung stehenden Mittel zu verfolgen.“

Der Empfehlung Nr. E 14-20 / E 02178 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 19.07.2018 wird aufgrund der voranstehenden Ausführungen entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit dem folgenden Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Verkehrsüberwachung am Frankfurter Ring erfolgt durch das Polizeipräsidium München und wird auch weiterhin sichergestellt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02178 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 19.07.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Hummel-Haslauer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost (3x)

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E-4

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 11 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 11 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 11 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/32

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24